

# **Erläuterungen zur Verordnung der E-Control, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2018)**

## **Allgemeiner Teil**

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2016 BGBl. II Nr. 433/2015. Aufgrund geänderter Bedingungen ist es notwendig, das Clearingentgelt neu festzusetzen. Inhaltlich fanden gegenüber der früheren Fassung keine Änderungen statt, jedoch wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit von einer Novelle Abstand genommen und die gesamte Verordnung neu erlassen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 3:**

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearingentgelte basieren auf den fortgeführten Kosten der Verrechnungsstellen zum 1.1.2016. Auf dieser Basis erfolgt eine jährliche Kostensenkung im Ausmaß von 3,5 % über insgesamt 5 Jahre. Diese Vorgangsweise wurde anlässlich der Kostenfeststellung im Verordnungsverfahren 2015/16 festgelegt.

Für die Mengengbasis wurde auf die prognostizierten Daten für das Jahr 2018 zurückgegriffen.

Die Änderung der nunmehr verordneten Clearingentgelte ist ausschließlich auf einen Mengenanstieg zurückzuführen, die Kostensenkung von jährlich 3,5% ist berücksichtigt.

### **Zu § 6:**

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Jänner 2018 (Beginn des Gastags um 06:00 Uhr) in Kraft.

### **Zu § 7:**

Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische Zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, sind für Perioden vor dem Datum des Inkrafttretens, weiterhin die Tarifsätze der Vorgängerverordnung anzuwenden.